

## 1. Grundlagen der Betriebsaufspaltung (vereinfacht)

Eine sogenannte Betriebsaufspaltung wird ausgelöst, wenn die folgenden 2 Merkmale nebeneinander erfüllt werden:

- i. **Sachliche Verflechtung:** Wesentliche Betriebsgrundlagen (= für die Führung des Betriebs unerlässlich) werden von einem Gesellschafter (oder Gesellschaftergruppe) an die GmbH überlassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Überlassung ein Entgelt (z.B. Miete) gezahlt wird. Auch die Untervermietung von lediglich angemieteten Gegenständen, kann eine Betriebsaufspaltung auslösen.
- ii. **Personelle Verflechtung:** Der Gesellschafter (oder Gesellschaftergruppe) muss darüber hinaus sowohl die GmbH als auch die wesentliche Betriebsgrundlage beherrschen. D.h. er muss in beiden Institutionen die Stimmenmehrheit besitzen.

Die Betriebsaufspaltung löst hauptsächlich die nachstehenden Folgen aus:

- i. Die überlassene wesentliche Betriebsgrundlage wird zum Betriebsvermögen.
- ii. Der GmbH-Anteil wird Betriebsvermögen.

Existenzielle steuerliche Risiken bestehen hauptsächlich in der unentdeckten Begründung und Beendigung der Betriebsaufspaltung (z.B. bei Umzug oder Gesellschafterwechsel). Im Zeitpunkt der Beendigung sind die aufgebauten stillen Reserven aus den vorgenannten Wirtschaftsgütern grundsätzlich zu versteuern. **Bei einem großen Unternehmenswachstum ist das ggf. existenzbedrohend.**

## 2. Gesellschafter-Geschäftsführer im Homeoffice

In der aktuellen Zeit werden Start-Up's häufig durch den Gesellschafter-Geschäftsführer vom Homeoffice aus betrieben. Aber auch Gesellschafter-Geschäftsführer etablierter Unternehmen halten weniger an angemieteten Büroräumen fest und arbeiten zunehmend von Zuhause aus.

Sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings mehr als 50% der Anteile/Stimmrechte an der GmbH hält und gleichzeitig auch Alleineigentümer (oder Mieter) der Immobilie ist, kann es zu einer



Latzel Whitepaper: Gesellschafter-Geschäftsführer im Homeoffice

ungewollten Betriebsaufspaltung kommen. Gerade bei starkem Wachstum von Start-Up´s und einem einhergehenden Umzug in andere Büroräume, löst der Umzug dann die ungewollte Aufdeckung aller stillen Reserven aus. Auch der Verlust der Stimmenmehrheit (z.B. durch Anteilsverkäufe an Investoren) löst die Beendigung der Betriebsaufspaltung aus.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der Arbeitsecke oder dem Arbeitszimmer um eine wesentliche Betriebsgrundlage handelt. Seit 2006 kann auch die „*Vermietung (oder unentgeltliche Überlassung) nicht besonders hergerichteter Büroräume in einem Einfamilienhaus an die Kapitalgesellschaft*“ eine Betriebsaufspaltung begründen. Die jüngste Rechtsprechung (BFH vom 29.07.2015 – IV R 16/13) spricht dem Sitz der Kapitalgesellschaft sogar eine Indiz Wirkung dahingehend zu, dass am Ort des Sitzes angemietete Räumlichkeiten für die Kapitalgesellschaft von funktional wesentlicher Bedeutung sind. Ab welcher Größe des Home-Office oder der Schreibtischecke eine Betriebsaufspaltung vorliegt, hat der BFH ausdrücklich offengelassen.

**Damit kann festgehalten werden, dass bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die von Zuhause aus arbeiten, immer das Risiko einer Betriebsaufspaltung besteht. Auch für reine Holdinggesellschaften mit Sitz an der Adresse des Gesellschafters besteht dieses Risiko.**

### 3. Empfehlung

Sofern das Unternehmen noch keine wesentlichen stillen Reserven aufgebaut hat, empfehlen wir in allen Fällen die zeitnahe Umstrukturierung des Sitzes des Unternehmens.

Bei Unternehmen, deren Wert sich bereits wesentlich verbessert hat oder die vorgenannte Umstrukturierung nicht möglich ist, muss insbesondere bei einem Umzug darauf geachtet werden, dass die Betriebsaufspaltung erhalten bleibt. Ebenso ist sicherzustellen, dass im Erbfall die Betriebsaufspaltung als Ganzes auf den Erben bzw. die Erben übergeht.

Kempen, 24.05.2023

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.